

Bundesgesetz über Finanzhilfen an die Höheren Fachschulen im Sozialbereich

vom 19. Juni 1992

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 27 Absatz 1 der Bundesverfassung,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 16. September 1991¹⁾,
beschliesst:*

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Dieses Gesetz regelt die Gewährung von Finanzhilfen an die Höheren Fachschulen im Sozialbereich und an ihre schweizerischen Arbeitsgemeinschaften.

Art. 2 Geltungsbereich

Finanzhilfen können gewährt werden an:

- a. Höhere Fachschulen für Soziale Arbeit;
- b. Höhere Fachschulen für Sozialpädagogik;
- c. Höhere Fachschulen für sozio-kulturelle Animation;
- d. schweizerische Arbeitsgemeinschaften dieser Höheren Fachschulen;
- e. Zusammenschlüsse bestehender Schulen und Arbeitsgemeinschaften.

2. Abschnitt: Gewährung von Finanzhilfen

Art. 3 Voraussetzungen

Finanzhilfen erhalten:

- a. Höhere Fachschulen im Sozialbereich, die:
 1. die gesamtschweizerischen Minimalanforderungen an die Ausbildung erfüllen, und
 2. von einem oder mehreren Kantonen getragen oder mitunterstützt werden;
- b. Arbeitsgemeinschaften, die für ihre Mitgliedschulen eine gesamtschweizerische Koordinationsfunktion wahrnehmen und als Verbindungsorgan zu anderen Ausbildungseinrichtungen und Institutionen wirken.

¹⁾ BBl 1991 IV 337

Art. 4 Minimalanforderungen an die Ausbildung

¹ Das Eidgenössische Departement des Innern (Departement) legt, im Einvernehmen mit den Kantonen, nach Anhören der Arbeitsgemeinschaften der Höheren Fachschulen Minimalanforderungen an die Ausbildung im Sinne von Artikel 3 fest.

² Vor dem Entscheid holt das Departement die Stellungnahme der interessierten interkantonalen Regierungskonferenzen ein.

³ Zur Erarbeitung der Minimalanforderungen und zur Überprüfung ihrer Einhaltung sowie zur Koordination unter den Höheren Fachschulen im Sozialbereich setzt das Departement eine Fachkommission ein, in der die interessierten Kreise angemessen vertreten sind.

Art. 5 Zuständigkeit

¹ Das Departement befindet nach Anhörung der Kantone über die Beitragsberechtigung von Höheren Fachschulen und Arbeitsgemeinschaften. Bei Höheren Fachschulen muss dem Entscheid über die Beitragsberechtigung ein entsprechender Entscheid durch den Sitzkanton vorangehen.

² Das Departement wirkt darauf hin, dass die Arbeitsgemeinschaften eng zusammenarbeiten.

Art. 6 Finanzhilfen an die Höheren Fachschulen

¹ Der Bund gewährt den beitragsberechtigten Höheren Fachschulen im Sozialbereich im Rahmen der bewilligten Kredite jährliche Finanzhilfen von höchstens 31,5 Prozent ihrer Betriebsaufwendungen.

² Die Finanzhilfe des Bundes an eine Höhere Fachschule darf dabei nicht höher sein als:

- a. die Beiträge, welche diese von andern öffentlichen Körperschaften erhält;
- b. die ungedeckten Betriebsausgaben des Rechnungsjahres.

Art. 7 Finanzhilfen an die Arbeitsgemeinschaften

¹ Der Bund gewährt den beitragsberechtigten Arbeitsgemeinschaften im Rahmen der bewilligten Kredite jährliche Finanzhilfen an ihre Betriebsaufwendungen.

² Die Finanzhilfe des Bundes an eine Arbeitsgemeinschaft darf dabei nicht höher sein als:

- a. die Hälfte der Betriebsausgaben;
- b. die ungedeckten Betriebsausgaben des Rechnungsjahres.

Art. 8 Abrechnung

¹ Gesuche um Finanzhilfe sind einschliesslich der Betriebsabrechnung beim Bundesamt für Bildung und Wissenschaft einzureichen.

² Die Betriebsrechnung der Höheren Fachschulen ist vom Sitzkanton einzureichen; dieser hat die Betriebsrechnung vorgängig zu prüfen.

Art. 9 Allgemeines Finanzrecht

Soweit dieses Gesetz keine abweichenden Bestimmungen enthält, gilt das Subventionengesetz vom 5. Oktober 1990¹⁾.

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 10 Vollzug

Der Bundesrat erlässt die Ausführungsbestimmungen.

Art. 11 Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Es tritt am 1. Januar 1993 in Kraft.

Nationalrat, 19. Juni 1992

Der Präsident: Nebiker

Der Protokollführer: Anliker

Ständerat, 19. Juni 1992

Die Präsidentin: Meier Josi

Die Sekretärin: Huber

Datum der Veröffentlichung: 30. Juni 1992²⁾

Ablauf der Referendumsfrist: 28. September 1992

4934

¹⁾ SR 616.1

²⁾ BBl 1992 III 976

Bundesgesetz über Finanzhilfen an die Höheren Fachschulen im Sozialbereich vom 19. Juni 1992

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1992
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	25
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	30.06.1992
Date	
Data	
Seite	976-978
Page	
Pagina	
Ref. No	10 052 265

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.